



## Häufig gestellte Fragen

### Türwächter

Ist der Einsatz von Türwächtern an Fluchttüren zulässig?

Antwort:

Gegen eine Ausstattung von Türen mit Türwächtern bestehen aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände, solange die Panikfunktion der Türschlösser nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet dass diese Türen im Evakuierungsfall uneingeschränkt in Fluchtrichtung nutzbar sein müssen.

Deshalb haben diese Türwächter eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt), gemäß §§ 17,18, 19 und 20 BauO Bln.

Die DIN EN 179 beschreibt Beschläge, die mit einem Türdrücker (Türklinke), wie ein Türdrücker ausgeführtem Schwenkhebel, oder Stoßplatte betätigt werden. Die eingesetzte Verschlussmechanik, wie beispielsweise das Schloss, ist Bestandteil des Beschlages.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das zuständige Bau- und Wohnungsaufsichtsamt oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin als Ordnungsbehörden, aufgrund eigener Rechtsvorschriften, eine andere Auffassung vertreten können.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden unter den folgenden Links.

- bei Gebäuden mit Gewerbe (Arbeitsstätten):  
das [Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit](#)
- bei Wohngebäuden: die zuständige [Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirkes](#)

